

## Aufsatz - Der Personenschaden

Dieser umfasst die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Die Rechtsansprüche lauten

A Schmerzensgeld

B Arzt- und Heilbehandlungskosten

C Vermehrte Bedürfnisse (z. B. behinderungsgerechter Umbau von Wohnung oder des Hauses, Kosten für den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung, Rollstuhl, behindertengerechtes Fahrzeug, Blindenhund samt Futter, Gärtner usw.)

D Erwerbs- und Verdienstaufschaden

E Ansprüche bei Tötung

### A Schmerzensgeld, § 253 Abs. 2 BGB

a.)

Die Verletzung soll ausgeglichen, Genugtuung soll herbeigeführt werden. Der ursprüngliche Zustand soll wiederhergestellt werden, als ob das schadenbegründende Ereignis nie eingetreten sei. Für die Höhe des Anspruchs ist das Opfer darlegungs- und beweisbelastet. Der Nachweis geschieht in der Regel durch Vorlage von Arztberichten bzw. Gutachten. Die Haftpflicht-Versicherer des Täters wenden sich nach Vorlage der ärztlichen Schweigepflicht an die behandelnden Ärzte. Diese fertigen einen Arztbericht. Durchschriften dieser Arztberichte erhält der Rechtsanwalt des Opfers, der dann das Schmerzensgeld anhand einer Schmerzensgeldtabelle beziffert. Bekannte Tabellen sind: Schmerzensgeldtabelle von Hacks/Ring/Böhm (auch ADAC Schmerzensgeldtabelle genannt) Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle (Verlag C.H.Beck) Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld (ZAP Verlag für die Rechts- und Anwaltpraxis). Die dargestellten Gerichtsentscheidungen dienen als Orientierungshilfe.

Die Suche nach der richtigen Gerichtsentscheidung wird geleitet

- Art und Umfang der eingetretenen Verletzungen
- Art und Umfang der Behandlungsmaßnahmen
- Umfang der erlittenen Schmerzen
- Dauer einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit)

- verbleibender Dauerschaden
- Schwere des Schuldvorwurfs über dem Schädiger
- Mitverschulden des Geschädigten
- ästhetische Beeinträchtigung (Narben)
- Beeinträchtigung des allgemeinen Lebensgefühls und der Freizeitgestaltung

Nachdem die richtige Gerichtsentscheidung gefunden wurde, kann das ermittelte Schmerzensgeld angemessen erhöht werden

- aufgrund der mittlerweile eingetretenen Geldentwertung,
- wenn tatsächlich schwerere Verletzungen erlitten wurden,
- wenn die Schadensregulierung schuldhaft verzögert wird.

Das Schmerzensgeld drückt eine Einmalzahlung oder ausnahmsweise eine Schmerzensgeldrente aus. Die Höhe der Einmalzahlung und die Höhe der Schmerzensgeldrente fallen gleich aus. Die Höhe des Jahresrentenbetrages wird mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Der Kapitalisierungsfaktor drückt das Lebensalter des Geschädigten sowie einen angenommenen Zinsfuß aus. Die Faustregel lautet: Je niedriger der Zinsfuß umso höher ist der Kapitalisierungsfaktor.

b)

Anspruchsberechtigt ist der unmittelbar Geschädigte. Davon ist die Ausnahme der Schockschadensersatzanspruch naher Angehöriger, wenn Trauer und Schmerz den gewöhnlichen Rahmen übersteigen.

### B Arzt- und Heilbehandlungskosten

Diese sind auszugleichen, wenn sie unfallbedingt verursacht wurden. In der Regel werden sie durch die Sozialversicherungssysteme übernommen. Nicht übernommen werden beispielsweise

- Eigenanteile für Zahnbehandlungen, Brillen-, Krankentransportkosten
- Haushalts-Hilfskraft für eine Mutter, die ständig im Krankenhaus beim verunfallten Kind sein muss

- ärztlich verordnete Kuraufenthalte, wenn deren Kosten vom Sozialversicherungsträger nicht übernommen werden
- Auslandsbehandlungskosten, sofern diese medizinisch erforderlich sind
- Kosten für kosmetische Narbenbehandlung
- Fahrtkosten zum Arzt.
- Besuchskosten naher Angehörige, wenn diese medizinisch notwendig sind, um die durch den Unfall verursachte psychische Belastung zu mindern
- Kosten privatärztlicher Behandlungen, wenn der Geschädigte üblicherweise entsprechende Leistungen in der Vergangenheit in Anspruch genommen hat

### C Vermehrte Bedürfnisse

Nachteile werden ausgeglichen, die aufgrund einer dauernden Beeinträchtigung des Wohlbefindens erforderlich sind. Solche sind

- laufende Ausgaben für eine bessere Verpflegung
- Erneuerung dauerhaft erforderlicher künstlicher Gliedmaßen
- Aufwand für Pflegepersonal, auch wenn der Pflegeaufwand von nahen Angehörigen erbracht wird
- orthopädisches Schuhwerk
- Mehraufwendungen für eine Wohnung an einem anderen Ort
- erhöhte Ausbildungskosten
- Kurkosten

Ausgeglichen werden die Nachteile durch eine Geldrente, 843 BGB. Die Geldrente kann nach einer Dauer dem Lebenshaltungsindex angepasst werden.

### D Erwerbs- und Verdienstaufschaden

Nachteile, die aus dem unfallbedingtem Arbeitsausfall entstanden sind, sind auszugleichen.

#### a) Erwerbsnachteile des Lohnempfängers

In den ersten sechs Wochen erhält der Lohnempfänger Lohnfortzahlung. Der Verletzte hat keinen Erwerbsschaden, wenn die Lohnfortzahlung 100 % der letzten Bezüge beträgt.

Danach erhält der Verletzte von der Krankenversicherung Krankengeld. Die Höhe des Krankengeldes beschränkt sich auf 70 % der letzten Bezüge. Dazu gehören auch Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sondergratifikationen, Treuegelder, Überstundenvergütungen und sicher in Aussicht gestandene Gehaltserhöhungen. Die Differenz zwischen gezahltem Krankengeld und dem letzten Lohn drückt den Erwerbsschaden aus.

#### b) Erwerbsnachteile des Selbstständigen

Nachteil ist der Verdienstaufschlag, den der Selbstständige während seines unfallbedingten Arbeitsausfalls erlitten hat. Dargelegt werden kann dies durch den Nachweis konkret entgangener Geschäfte, durch den Nachweis einer Gewinnminderung, durch den Nachweis, dass durch den Ausfall der Arbeitskraft die Einstellung einer Ersatzkraft notwendig war, so dass hierdurch entstandene Kosten von dem Schädiger zu ersetzen sind.

#### c) Erwerbsnachteile von Kindern, Schülern und Auszubildenden

Nachteil ist der verspätete Eintritt in das Berufsleben und der daraus folgende Verdienstaufschlag.

#### d) Erwerbsnachteile von Haushaltsvorständen

Nachteil ist, wenn der nicht berufstätige Geschädigte seinen Haushalt nicht mehr führen kann, weil die Haushaltsführung eine Erwerbstätigkeit ist, 842 BGB. Die Unterhaltspflicht zur Führung eines Haushalts, 1360 BGB, kann aufgrund des unfallbedingten Ausfalls nicht erbracht werden. Die Geringfügigkeitsgrenze des ausgleichspflichtigen Haushaltsführungsschadens muss überschritten sein. Kriterien sind der Umfang des Haushalts, die regelmäßig anfallende Arbeitszeit pro Woche im konkreten Haushalt, Art der Verletzung und Einfluss der Verletzungen auf die Haushaltsführung. Durch Anwendung einer Tabelle wird die anfallende Arbeitszeit in der Woche beziffert. Der gesamte Ausfallzeitraum wird mit dem Faktor eines angemessenen Stundensatzes einer Haushaltskraft multipliziert.

## E Ansprüche bei Tötung

### a) Beerdigungskosten

Die entstandenen Beerdigungskosten sind zu ersetzen, 844 BGB. Zu den Kosten gehören der Sarg, die Beerdigungsstelle, Trauerfeier, Trauerkarten und Anzeigen, Erstbepflanzung.

### b) Unterhaltsschaden

Der Getötete kann gegenüber Ehepartner oder Kindern keinen Unterhalt mehr zahlen. Erfolgt durch Zahlung einer Geldrente, bei wichtigem Grund auch durch Einmalbetrag. Maßstab ist die Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für den Familienunterhalt, Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt.

## Verjährung

Ab dem 01.01.2002 gilt § 195 BGB für Schmerzensgeldansprüche. Sie unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Nach § 199 Abs. 2 BGB gilt etwas anderes, wenn die Schadensersatzansprüche auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren sie jedenfalls in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung und dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis.

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert, § 203 Abs. 1 BGB. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, § 203 Abs. 2 BGB.